



Informationen zum NAV Hauswirtschaft

(Stand: 1. Januar 2026)

1. Definition Normalarbeitsvertrag

Das Schweizer Arbeitsvertragsrecht kennt zwei Arten von Normalarbeitsverträgen (NAV):

a) NAV mit **Bestimmungen über das Arbeitsverhältnis** (Abschluss, Arbeitsbedingungen, Beendigung)

Der NAV ist direkt auf die einzelnen Arbeitsverhältnisse einer bestimmten Branche anwendbar, sofern zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmenden nichts anderes vereinbart wurde. Die Kantone sind verpflichtet, für Arbeitnehmende in der Landwirtschaft und in der Hauswirtschaft NAV zu erlassen. Diese NAV regeln vor allem die Arbeits- und Ruhezeiten sowie die Arbeitsbedingungen für Arbeitnehmerinnen und Jugendliche. Diese kantonalen NAV finden sich in den kantonalen Gesetzessammlungen.

b) NAV mit **zwingenden Mindestlöhnen**

In Branchen ohne Gesamtarbeitsvertrag können bei wiederholter missbräuchlicher Unterbietung der orts-, berufs- oder branchenüblichen Löhne NAV mit zwingenden Mindestlöhnen erlassen werden. Diese Mindestlöhne gelten sodann für die ganze Branche und können nur zugunsten der Arbeitnehmenden abgeändert werden.

2. Normalarbeitsvertrag in der Hauswirtschaft mit zwingenden Mindestlöhnen vom 20. Oktober 2010

Der Bundesrat hat am 20. Oktober 2010 den Normalarbeitsvertrag für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Hauswirtschaft (NAV Hauswirtschaft) verabschiedet. Dieser regelt den Mindestlohn für Hausangestellte in Privathaushalten und gilt in der ganzen Schweiz mit Ausnahme des Kantons Genf, der bereits einen Mindestlohn für Hausangestellte eingeführt hatte.

Nach einer erstmaligen Verlängerung im Jahr 2014, einer zweiten 2017, einer dritten 2019 und einer vierten 2022 hat der Bundesrat am 5. Dezember 2025 entschieden, den NAV Hauswirtschaft um weitere drei Jahre (bis zum 31. Dezember 2028) zu verlängern und gleichzeitig den Mindestlohn ab dem 1. Januar 2026 um 2 % zu erhöhen.

2.1 Geltungsbereich und Ausnahmen

Der NAV Hauswirtschaft ist anwendbar auf Arbeitsverhältnisse mit Hausangestellten in Privathaushalten. Kollektivhaushalte wie Heime, Internate, Institutionen, Spitäler usw. sind davon nicht erfasst.

Der NAV Hauswirtschaft gilt nur bei einem Mindestbeschäftigungsgrad von durchschnittlich fünf Stunden pro Woche beim gleichen Arbeitgeber. Bestimmte Personen sind zudem vom Geltungsbereich ausgenommen: Arbeitnehmende in Ausbildungs- und Praktikumsverhältnissen, hauptsächlich für die Kinderbetreuung zuständige Personen (Tagesmütter und Babysitter), Ehegattinnen und Ehegatten, Konkubinatspartnerinnen und -partner sowie eingetragene Partnerinnen und Partner. Arbeitsverhältnisse zwischen Eltern und Kindern bzw. zwischen Grosseltern und Grosskindern sind ebenfalls nicht erfasst. Hausangestellte in landwirtschaftlichen Haushalten fallen auch nicht darunter, wenn für ihr Arbeitsverhältnis ein kantonaler NAV für die Landwirtschaft gilt. Ferner sind Arbeitnehmende mit einer Legitimationskarte E oder F des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten, die im häuslichen Dienst einer nach Artikel 2 Absatz 2 des Gaststaatgesetzes vom 22. Juni 2007¹ begünstigten Person bzw. im Hausdienst einer diplomatischen Mission, einer ständigen Mission oder eines konsularischen Postens stehen, vom Anwendungsbereich des NAV Hauswirtschaft ausgenommen.

2.2 Kantonale NAV Hauswirtschaft weiter anwendbar

Der NAV des Bundesrates regelt nur die Mindestlöhne. Für die übrigen Arbeitsbedingungen wie Arbeits- und Ruhezeiten, Ferien- oder Feiertagsanspruch, Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers im Krankheitsfall, Überstundenentschädigung, Probezeit, Kündigung des Arbeitsverhältnisses usw. gelten wie bisher die kantonalen NAV für Arbeitnehmende in der Hauswirtschaft oder das Schweizer Arbeitsvertragsrecht. Damit kommen beide NAV (Bund und Kanton) ergänzend zur Anwendung.

2.3 Lohnkategorien und Mindestlöhne

Die Mindestlöhne unterscheiden sich nach der beruflichen Qualifikation der Hausangestellten. Der NAV Hauswirtschaft des Bundes sieht drei Lohnkategorien vor:

- ungelernt
- ungelernt mit mindestens 4 Jahren Berufserfahrung in der Hauswirtschaft
- gelernt

¹ SR 192.12

Unter die Kategorie «gelernt» fallen folgende Arbeitnehmende:

- a) Personen mit einem Eidgenössischen Fähigkeitszeugnis (EFZ) Fachfrau/Fachmann Hauswirtschaft oder mit einer abgeschlossenen mindestens 3-jährigen beruflichen Grundbildung, die für die auszuübende Tätigkeit geeignet ist.
- b) Personen mit einem Eidgenössischen Berufsattest (EBA) Hauswirtschaftspraktikerin/Hauswirtschaftspraktiker oder mit einer abgeschlossenen mindestens 2-jährigen beruflichen Grundbildung, die für die auszuübende Tätigkeit geeignet ist.

Ab dem **1. Januar 2026** gelten für diese Kategorien folgende Mindestlöhne pro Stunde:

Kat. «ungelernt»	Fr. 20.35 pro Stunde
Kat. «ungelernt mit mindestens 4 Jahren Berufserfahrung in der Hauswirtschaft»	Fr. 22.30 pro Stunde
Kat. «gelernt mit EFZ oder 3-jähriger beruflicher Grundbildung»	Fr. 24.55 pro Stunde
Kat. «gelernt mit EBA oder 2-jähriger beruflicher Grundbildung»	Fr. 22.30 pro Stunde

Für Hausangestellte, die im **Stundenlohn** arbeiten, ist zu beachten, dass diese Löhne ohne Ferien- und Feiertagszuschläge zu verstehen sind. Für Ferien- und Feiertage muss somit ein Zuschlag gemäss der folgenden Tabelle entrichtet werden. Die Ferien- und Feiertage werden für den Zuschlag zum Stundenlohn nicht zusammengezählt, sondern je separat auf Basis des Stundenlohnes berechnet.

Prozentsätze für die Berechnung der Ferien- und Feiertagszuschläge:

1 Tag = 0,39 %	11 Tage = 4,42 %	21 Tage = 8,79 %	31 Tage = 13,54 %
2 Tage = 0,78 %	12 Tage = 4,84 %	22 Tage = 9,24 %	32 Tage = 14,04 %
3 Tage = 1,17 %	13 Tage = 5,26 %	23 Tage = 9,70 %	33 Tage = 14,54 %
4 Tage = 1,56 %	14 Tage = 5,69 %	24 Tage = 10,17 %	34 Tage = 15,05 %
5 Tage = 1,96 %	15 Tage = 6,12 %	25 Tage = 10,64 %	35 Tage = 15,56 %
6 Tage = 2,36 %	16 Tage = 6,56 %	26 Tage = 11,11 %	36 Tage = 16,07 %
7 Tage = 2,77 %	17 Tage = 7,00 %	27 Tage = 11,59 %	37 Tage = 16,59 %
8 Tage = 3,17 %	18 Tage = 7,44 %	28 Tage = 12,07 %	38 Tage = 17,12 %
9 Tage = 3,59 %	19 Tage = 7,88 %	29 Tage = 12,55 %	39 Tage = 17,65 %
10 Tage = 4,00 %	20 Tage = 8,33 %	30 Tage = 13,04 %	40 Tage = 18,18 %

Für Hausangestellte, die im **Monatslohn** arbeiten, berechnet sich der Lohn auf Basis des Stundenlohnes nach den pro Woche zu leistenden Arbeitsstunden.

Beispiel: Stundenlohn Fr. 20.35 / 4 Wochen Ferien / 1 bezahlter Feiertag

Stundenlohn:	Fr. 20.35
Feiertagszuschlag (0,39 % * Fr. 20.35):	+Fr. 0.1
Ferienzuschlag (8,33 % * Fr. 20.35):	+Fr. 1.7
Stundenlohn (inkl. Zuschläge):	<u>Fr. 22.15</u>

Übersicht Bruttomonatslöhne (berechnet auf Basis von 12 Monaten), abgestuft nach Wochenarbeitszeiten (w = Woche)

Lohnkategorie	40 h/w	42 h/w	45 h/w	50 h/w
ungelernt	3527.35	3703.70	3968.25	4409.15
ungelernt mit 4 Jahren Berufserfahrung	3865.35	4058.60	4348.50	4831.65
gelernt mit EFZ (3 Jahre berufliche Grundbildung)	4255.35	4468.10	4787.25	5319.15
gelernt mit EBA (2 Jahre berufliche Grundbildung)	3865.35	4058.60	4348.50	4831.65

Diese Mindestlöhne sind als Bruttolöhne zu verstehen, d. h. vor Abzug von Sozialversicherungsbeiträgen und Quellensteuer.

Umrechnungsformel

Der Stundenlohn wird wie folgt in den **Bruttomonatslohn** umgerechnet:

Beispiel:

Anzahl Stunden pro Woche:	42
Anzahl Wochen pro Jahr:	52
Stundenlohn:	Fr. 20.35

$$\text{Monatslohn: } \frac{(20.35 \times 42) \times 52}{12} = \text{Fr. } 3'703.70$$

3. Bewilligungspflicht für die Erbringung von Pflegeleistungen

Wer neben den Tätigkeiten in der Hauswirtschaft auch Pflegeleistungen an Betagten und Kranken zu Hause erbringt, benötigt dafür die entsprechende berufliche Qualifikation sowie eine Bewilligung nach dem jeweiligen kantonalen Gesundheitsgesetz. Eine Bewilligung der kantonalen Gesundheitsbehörde ist in der Regel erforderlich, wenn eine Person fachlich eigenverantwortlich berufsmässig oder im Einzelfall gegen Entgelt Pflegeleistungen erbringt. Zu den Pflegeleistungen zählen in der Regel die Tätigkeiten im Sinne der Krankenpflege-Leistungsverordnung².

Zu den pflegerischen Massnahmen gehört auch die **Grundpflege**, d. h. Hilfe bei der Mund- und Körperpflege, beim Aufstehen und Zubettgehen (Mobilisation), beim An- und Auskleiden sowie beim Essen und Trinken.

Die Erbringung dieser Pflegeleistungen ist auch dann bewilligungspflichtig, wenn sie nicht ärztlich angeordnet wurden. Voraussetzung für die Bewilligungserteilung ist in der Regel ein anerkanntes Diplom als Pflegefachperson und zwei Jahre praktische Erfahrung unter fachlicher Aufsicht.

Zuständig für die Erteilung der Bewilligung zur Berufsausübung ist die kantonale Gesundheitsbehörde. Nachfolgend eine Liste der wichtigsten Links der kantonalen Gesundheitsämter mit Informationen zur Bewilligungspflicht:

Zürich	Schaffhausen
Bern	Appenzell Ausserrhoden
Luzern	Appenzell Innerrhoden
Uri	St. Gallen
Schwyz	Graubünden
Obwalden	Aargau
Nidwalden	Thurgau
Glarus	Tessin
Zug	Waadt
Freiburg	Wallis
Solothurn	Neuenburg
Basel-Stadt	Genf
Basel-Landschaft	Jura

² KLV (SR 832.112.31)